

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

1. Auftrag und Begriffsbestimmung

1.1 Auftrag

(1) Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, Begegnung und Entspannung. In ihren unterschiedlichen Formen fördert die Kinder- und Jugendarbeit das soziale Lernen, weckt Fähigkeiten und Begabungen, erteilt nachrangig und im Bedarfsfalle schulbezogene Unterstützung und vermittelt Hilfen durch Beratung, Schulung und Begleitung.

(2) Die Verbandliche und die Offene Kinder- und Jugendarbeit sollen daher

- im sozialen Umfeld junger Menschen angesiedelt sein;
- Modelle für die eigene Freizeitgestaltung der jungen Menschen entwickeln und praktizieren;
- die unterschiedlichen und sich ständig verändernden Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einbeziehen und hierzu kinder- und jugendgerechte Beteiligungsformen entwickeln und anwenden;
- die Veränderungen in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen unmittelbar berücksichtigen;
- geschlechtsspezifische Ansätze in der Sozialisation berücksichtigen;
- Angebote entsprechend den unterschiedlichen Altersgruppen der jungen Menschen machen;
- kooperative und übergreifende Formen und Ansätze stärken;
- neue Impulse für das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Gemeinwesens geben und das Zusammenleben der Generationen fördern, diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen mit geeigneten Mitteln entgegenwirken und interkulturelles Lernen ermöglichen.

(3) Die Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet. Es gehört auch zu den Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, mobile, hinausreichende Arbeitsformen zu entwickeln, um Gruppen von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil anzusprechen.

1.2 Begriffsbestimmung

Kinder- und Jugendarbeit findet sowohl einrichtungsbezogen als auch mobil statt:

1.2.1 Jugendverbandsheime bieten verschiedene Gruppenräume und größere Gemeinschaftsräume für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an. Jugendverbandsheime dienen in erster Linie der Arbeit der Jugendverbände. Darüber hinaus sollen sie auch den örtlichen Jugendgruppen zur Verfügung stehen, die nicht dem Träger des Jugendverbandsheims angehören. Wenn es mit der Verbandsarbeit vereinbar ist, sollen Räume des Jugendverbandsheims auch anderen sozialen Bedarfen im Stadtteil zur Verfügung stehen.

- 1.2.2 Kleine Offene Türen und Jugendtreffs** sind Jugendfreizeitstätten, deren Offenes Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch mindestens eine hauptamtliche Fachkraft durchgeführt und durch qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte ergänzt wird. Bei Beschäftigung einer Vollzeitkraft muss die Kleine Offene Tür an wenigstens 20 Stunden pro Woche für die Offene Arbeit zur Verfügung stehen. Mobile und aufsuchende Arbeit zählt als Öffnungszeit der Einrichtung. Die Arbeit der Kleinen Offenen Tür orientiert sich an den Lebenslagen der Kinder- und Jugendlichen im Stadtteil.
- 1.2.3 Offene Türen oder Kinder- und Jugendzentren** sind Jugendfreizeitstätten, die durch entsprechende räumliche und personelle Ausstattung ein umfangreiches Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorhalten. Die Offene Tür muss an 4 Tagen in der Woche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Mobile und aufsuchende Arbeit zählt als Öffnungszeit der Einrichtung. Die Arbeit der Offenen Tür orientiert sich an den Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil und betreibt aktiv die Zusammenarbeit mit den dortigen Schulen, Verbänden und anderen Institutionen. Wenn es mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu vereinbaren ist, sollen Räume der Offenen Tür auch anderen sozialen Bedarfen im Stadtteil zur Verfügung stehen. Ihr Einzugsbereich für junge Menschen geht über den Stadtteil hinaus.
- 1.2.4 Mobile Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** sind Maßnahmen, die an wechselnden Standorten unterschiedliche Angebote an junge Menschen unterbreiten. Sie sollen dort eingesetzt werden, wo Bedarfe an qualifizierter Kinder- und Jugendarbeit (noch) nicht mit Räumlichkeiten gedeckt sind. Sie soll die Arbeit bestehender Kinder- und Jugendfreizeitstätten ergänzen, um die Offene Kinder- und Jugendarbeit für eine breitere Gruppe von jungen Menschen zu erschließen. Die Mobile Offene Kinder- und Jugendarbeit und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Stadtteil engagierte Institutionen und Verbände arbeiten zusammen.
- 1.2.5 Abenteuerspielplätze / Betreute Spielplätze** sind Spielplätze, auf denen sozialpädagogische Fachkräfte Kindern und Jugendlichen zusätzliche Anregungen und Möglichkeiten zum Spiel bieten. Der Abenteuerspielplatz / Betreute Spielplatz dient auch dazu, neue Erfahrungen mit den Grundelementen Erde, Wasser, Luft und Feuer zu machen sowie kalkulierbare Risiken und Gefahren einschätzen und bewältigen zu können.
- 1.2.6 Jugendkunst- und Kreativitätsschulen** haben die Aufgabe, junge Menschen zum selbstständigen Gebrauch kultureller Medien wie Spiel und Theater, Musik und Tanz, bildnerisches Gestalten, Fotografie etc. zu befähigen und die Entwicklung ihrer schöpferischen Anlagen zu unterstützen. Die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen kooperieren mit anderen Einrichtungen und Angeboten.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Die Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt nur dann, wenn ihre Planung mit dem Jugendamt abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde. Die Konzeptionen werden dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt und fortgeschrieben.

(2) Bei der Neuplanung wird jeweils der aktuelle Stand der kommunalen Jugendhilfeplanung zugrundegelegt. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Offenen Form oder Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Bedarfslage.

2.2 Methoden, Standards und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben der **Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit** stehen die verbandlichen Ziele und Strukturen im Vordergrund. Darüber hinaus sollen auch hier möglichst viele der nachfolgend genannten Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfüllt werden.

(2) **Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit** müssen ausreichende Sachmittel, einen ausreichenden, qualifizierten Mitarbeiter/innenkreis, auch aus ehrenamtlichen Kräften, und ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten, ein ausreichendes Raumprogramm (bei Jugendfreizeitstätten) vorhalten und über die im Folgenden genannten Methoden und Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Eine geschlechterparitätische Besetzung der Fachkraftstellen ist anzustreben.

(3) Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt zur Chancengleichheit junger Menschen bei und gibt ihnen Gelegenheit, Verantwortung zu übernehmen und sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

(4) Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebenswelten der jungen Menschen und geht flexibel auf deren wechselnde Interessen und Bedürfnisse ein. Sie hat bezüglich der Anforderungen und Einflüsse der modernen Medien auf die jungen Menschen eine professionelle pädagogische Position zu beziehen und setzt diese in jugendkulturellen und medienpädagogischen Arbeitsansätzen um.

(5) Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit motivieren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur freiwilligen Teilnahme.

(6) Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet geschlechtsspezifische Angebote für Jungen und Mädchen. Hierzu gehören die Sicherung eines breiten individuellen und sozialen Entfaltungsraums für Mädchen sowie Angebote in der Jungenarbeit, die dazu dienen, die sozialen Kompetenzen von Jungen zu stärken und sie für einen partnerschaftlichen Umgang zu sensibilisieren.

(7) Neben dem Angebot an alle jungen Menschen, die Einrichtung und ihre Möglichkeiten zu nutzen, werden aufsuchende Strukturen entwickelt. In diesen mobilen und hinausreichenden Ansätzen sind grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Sozialraums Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die einrichtungsbezogene Arbeit.

(8) Die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen halten Angebote für Kinder und Jugendliche am Nachmittag, je nach Gegebenheit und Bedarf mit Übermittagbetreuung, Hausaufgabenhilfe und anschließenden Freizeitangeboten, vor. Entsprechend der altersspezifischen Zielgruppen sind Öffnungszeiten in den Abendstunden in ausreichendem Maße anzubieten. An Wochenenden und Feiertagen, an denen eine stützende Alltagsstruktur (durch Schule, Ausbildung etc.) entfällt, sollen nach Möglichkeit Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterbreitet werden. Das Gleiche gilt für die Schulferien.

(9) Vernetzung der Einrichtungen untereinander, partnerschaftliche Kooperation mit Schulen und unterschiedlichen Trägern der Jugend- und Sozialarbeit im jeweiligen Sozialraum und Abstimmung des Angebotes sind integraler Bestandteil der Arbeit.

(10) Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von weltanschaulicher, konfessioneller und parteipolitischer Ausrichtung offen.

(11) Alle Konzepte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Bestandteil der städtischen Jugendhilfeplanung gemäß §§ 78 und 80 KJHG.

(12) Die Kinder- und Jugendarbeit richtet ihre Angebote an den sich verändernden Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen aus und überprüft regelmäßig deren Akzeptanz.

(13) Die Methoden und Standards betreffen die Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach im Allgemeinen. Es besteht nicht der Anspruch, dass die genannten Methoden und Standards von jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit jederzeit und alle erfüllt werden.

(14) Die zielgruppen- und sozialraumorientierten Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit ergänzen sich. Es ist jedoch notwendig, im Rahmen eines kommunalen Wirksamkeitsdialogs die Qualitätsentwicklung unter Einbeziehung der o.g. Methoden und Standards zu sichern.

2.3 Träger

(1) Kinder- und Jugendarbeit ist nach Maßgabe der folgenden Ausführungen förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten Träger der Jugendhilfe betrieben wird.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen und in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zu betreiben. Er muss Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein. Der Träger muss bereit sein, sich in die städtische Jugendhilfeplanung einzubringen und

einbinden zu lassen.

3. Bau- und Einrichtungskosten

3.1 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten für Jugendfreizeiteinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau, für die Sanierung sowie für die Erstausstattung und deren Ersatz bzw. Ergänzung.

(2) Zur Vermeidung von Mehrkosten führt der Träger eine eigene - vom Architekten losgelöste - Kostenkontrolle durch. Entstehen gleichwohl Kostensteigerungen, die auch durch Minderausgaben in anderen Gewerken nicht auszugleichen sind und die vom Träger nicht zu vertreten sind, so zählen diese ebenfalls zu den anerkennungs- und förderungsfähigen Baukosten. Über die Bezuschussung dieser Mehrkosten wird im Einzelfall entschieden.

3.2 Förderung der Jugendverbandsheime

Für Jugendverbandsheime (Ziffer 1.2.1) kann ein Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten von 30 bis 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Jugendverbandsheime, die ausschließlich verbandlich oder religiös orientierte Angebote vorhalten, werden zu 30 %, Jugendverbandsheime mit offeneren Angeboten zu 50 % gefördert. Bei einer Förderung durch Landes- oder Bundesmitteln wird der Zuschuss so bemessen, dass die öffentlichen Mittel zusammen nicht mehr als 60 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Über die Förderung und die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss ab einem Antragsvolumen von mehr als 5.000 €. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung über den Antrag und die Höhe des Zuschusses.

3.3 Förderung der übrigen Jugendfreizeitstätten

Für Jugendtreffs / Offenen Türen / Kinder- und Jugendzentren und Abenteuerspielplätze / Betreute Spielplätze (Ziffern 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.5.) kann ein Zuschuss zu den Baukosten gewährt werden. Je nach Finanzkraft des Trägers beträgt der städtische Zuschuss zu den angemessenen Baukosten zwischen 70 und bis zu 100 % und zu den angemessenen Ausstattungskosten zwischen 70 und 95 %. Fördermöglichkeiten durch Dritte (Landes-, Bundesmitteln und andere) werden, soweit vorhanden, grundsätzlich genutzt. Über die Förderung und die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss ab einem Antragsvolumen von mehr als 5.000 €. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung über den Antrag und die Höhe des Zuschusses.

3.4 Förderung der Mobilen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für Formen der Mobilen Offenen Jugendarbeit (Ziffer 1.2.4) gelten die Bestimmungen von Ziffer 3.3, 3.6 und folgende für die Anschaffungs- und Einrichtungskosten z.B. von Fahrzeugen analog.

3.5 Förderung der Jugendkunst- und Kreativitätsschulen

Über eine Förderung von Baukosten für die Jugendkunst- und Kreativitätsschule wird im Einzelfall entschieden.

3.6 Trägeranteil

Der erforderliche Trägeranteil kann auch in Form von sach- und fachgerechter Eigenleistung (= Arbeitsstunden) erbracht werden. Die Zahl der erforderlichen Arbeitsstunden wird bei Antragstellung durch eine Fachkraft der städtischen Produktgruppe Hochbau festgestellt. Pro geleistete Arbeitsstunde können bis 9,00 € anerkannt werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Anerkennung der erforderlichen Arbeitsstunden.

3.7 Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung der Bau- und Einrichtungskosten werden bis zum 1. Mai des vor dem geplanten Baubeginn liegenden Jahres gestellt. Dem Antrag wird eine Stellungnahme des Spitzenverbandes, die Baubeschreibung des Architekten / der Architektin mit Lageplan und Bauzeichnung sowie eine Aufstellung der Einrichtungsgegenstände und ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Planung mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde. Bei der Planung neuer Jugendfreizeitstätten und der geplanten Erweiterung vorhandener Jugendfreizeitstätten ist die kommunale Jugendhilfeplanung zugrunde zu legen.

Anträge auf Bezuschussung für den Ersatz bzw. die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen mit einem Wert von 400 € bis zu 5000 € können jederzeit gestellt werden.

3.8 Bewilligung

Der Träger erhält einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

3.9 Verwendungsnachweis

Nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme (spätestens jedoch 6 Monate danach) legt der Träger den Verwendungsnachweis mit einer detaillierten Finanzierungs- und Kostenaufstellung vor. Die quittierten Originalbelege wie auch das Baujournal werden gegen Rückgabe beigelegt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

4. Betriebskosten

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (Ziffern 1.2.2 und 1.2.3) erhalten Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die anerkannten Betriebskosten der Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs und der Offenen Türen / Jugendzentren werden mit

pauschalierten öffentlichen Mitteln (in der Regel Landesjugendplanmittel und städtische Mittel) gefördert. Alle möglichen Drittmittel sind durch die Träger auszuschöpfen. Es werden ausschließlich jene Einrichtungen gefördert, mit denen die Stadt einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.

4.1 Anerkennungsfähige Kosten

4.1.1 Bewirtschaftungskosten / Säule 1

(1) Die Bewirtschaftungskosten werden bis zu 50 € pro Quadratmeter der Fläche anerkannt, die der Offenen Jugendarbeit in der Einrichtung zur Verfügung steht, maximal 500 m² = 25.000 €.

(2) Die der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehende Fläche wird durch die Verwaltung des Jugendamtes festgestellt.

(3) Der Träger bestätigt schriftlich, dass die festgestellte Fläche ganzjährig für die Leistungen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung standen.

4.1.2 Personalkosten / Säule 2

(1) Förderungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sowie für die Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr sowie Fortbildungsmittel. Kosten für Verwaltungspersonal sind nicht förderungsfähig.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl. Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin, Dipl. Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin oder als Erzieher/ Erzieherin verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Wenn möglich, sind die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch zu besetzen.

(3) Der förderungsfähige Rahmen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und die Einrichtung von Stellen für Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten wird durch die Verwaltung des Jugendamtes möglichst in Übereinstimmung mit den freien Trägern der Offenen Jugendarbeit festgelegt. Für die Eingruppierung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und der Berufspraktikant/innen im Anerkennungsjahr sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbare Vergütungsregelungen maßgebend. Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch die tariflichen Zulagen, Zuwendungen und Zuschläge, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, mitarbeiterbezogene Versicherungen (z.B. Haftpflicht) und Personalgewinnungskosten.

(4) Die Pauschale für eine Vollzeitstelle mit einem zz. tarifvertraglich geregelten Arbeitszeitvolumen von 38,5 Stunden beträgt 43.000 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt. Ist die geförderte Stelle mehr als einen Kalendermonat nicht besetzt, wird die Pauschale für jeden

weiteren Monat um 1/12 gekürzt. Bei Einsatz von Vertretungspersonal kann die Verwaltung des Jugendamtes die Kürzung reduzieren, sofern der Träger vor Beginn Beschäftigungsumfang und Aufgabenschwerpunkte des Vertretungspersonals mit der Verwaltung des Jugendamtes abstimmt und die geeignete Qualifikation des Vertretungspersonals nachweist.

Ab dem 01.01.2008 erhöht sich die Pauschale für eine Vollzeitstelle jährlich um 300 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt.

(5) Dem Jugendamt ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass Personal in dem nach Ziffer 4.1.2 Abs. 3 festgelegten Beschäftigungsumfang für Angebote der Offenen Jugendarbeit eingesetzt wurde.

4.1.3 Pädagogische Sachkosten

(1) Zu den förderungsfähigen Sachkosten für die pädagogische Arbeit zählen insbesondere Honorarkosten, Aufwendungen für Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und pädagogische Materialien.

(2) Die pädagogischen Sachkosten werden mit einer Pauschale von bis zu 3.750 € gefördert.

4.1.4 Förderung der Kreativitätsschule

Die Jugendkunst- und Kreativitätsschule wird mit einem Festbetrag gefördert, der im Rahmen der städtischen Haushaltsführung festgelegt wird und 50.000 € im Jahr nicht überschreiten darf.

4.1.5 Anpassung und Deckungsfähigkeit der Pauschalen

(1) Die Höhe der Pauschalen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, angepasst werden.

(2) Die Pauschalen sind für den jeweiligen freien Träger wechselseitig deckungsfähig. Die Pauschalen dürfen zusammen aber nicht die tatsächlichen Kosten übersteigen. Ansonsten ist der entsprechende Betrag vom freien Träger an die Stadt zurück zu zahlen.

4.2 Schwerpunktförderung im Rahmen des Landesjugendplans

Sollten der Stadt Bergisch Gladbach weiterhin oder erneut im Rahmen der Schwerpunktförderung des Landesjugendplans Mittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese entsprechend den Richtlinien des Landesjugendplans von der Verwaltung des Jugendamtes über Einzelentscheide verteilt. Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Schwerpunkte werden von den Trägern zusammen mit dem Antrag auf Betriebskostenförderung gestellt.

4.3 Antragstellung

Der Antrag auf Betriebskostenförderung wird bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das kommende Jahr gestellt. Die voraussichtlichen Kosten werden auf der Basis der Pauschalen

ermittelt. Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse sind prüffähige Unterlagen wie Programmplanung, Nachweis der fachlichen Qualifikation des Personals, Kosten- und Finanzierungsplan. Der Träger legt für jede neue hauptamtliche Fachkraft einen aktuellen Personalbogen vor. Bei Veränderungen korrigiert der Träger die Angaben im Personalbogen (Anlage 2) unverzüglich.

4.4 Abschlagszahlungen

Der Träger erhält vierteljährlich einen Abschlag auf die gewährten Pauschalen. Über die Höhe des Gesamtzuschusses entscheidet der Bürgermeister - Jugendamt.

4.5 Verwendungsnachweis

Der Träger legt bis zum 28.02. des folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Dieser enthält:

- Die Bestätigung über den Zeitraum in dem die anerkannten Flächen der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt wurden.
- Die Bestätigung, dass entsprechend dem von der Verwaltung des Jugendamtes festgesetzten Beschäftigungsumfang Personal vorgehalten wurde bzw. entsprechende Vakanzen.
- Bestätigung, dass die gewährten Pauschalen für Bewirtschaftungs- und Personalkosten verwendet wurden.
- den ausgefüllten Berichtsbogen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Dieser stellt eine Grundlage für die Qualitätsentwicklung im kommunalen Wirksamkeitsdialog dar (Ziffer 2.2).

Auf die Vorlage von Originalbelegen wird vorerst verzichtet. Der Bürgermeister – Jugendamt – behält sich jederzeit die Prüfung der Belege vor. Der Träger erhält ca. vier Wochen vor dem Termin eine entsprechende Mitteilung.

4.6 Bewilligung

Anhand des geprüften Verwendungsnachweises wird von dem Bürgermeister - Jugendamt - der endgültige Betriebskostenzuschuss für das Vorjahr festgesetzt und bewilligt. Sofern sich unter Berücksichtigung der gewährten Abschlagszahlungen Nach- oder Überzahlungen ergeben, werden diese bei den laufenden Abschlagszahlungen berücksichtigt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Mehrfachbezuschung

Für Einrichtungen und Maßnahmen, die aufgrund anderer städtischer Richtlinien gefördert werden (z.B. Bildungsveranstaltungen, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Jugendpflegematerial) werden gesonderte Anträge gestellt. Eine Mehrfachbezuschung

nach unterschiedlichen städtischen Richtlinien ist nicht möglich.

5.2 Wirksamkeitsdialog

Der ausgefüllte Berichtsbogen im Rahmen des Verwendungsnachweises bildet die Grundlage für den Wirksamkeitsdialog und die weitere Qualitätsentwicklung der Arbeit der einzelnen Einrichtung sowie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach insgesamt. Der Wirksamkeitsdialog bezüglich der einzelnen Einrichtungen wird mit dem Träger und dessen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern jährlich geführt und protokolliert. Die einzelnen Weiterentwicklungen fließen in das Gesamtkonzept der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach ein.

5.3 Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuschüsse zu den Bau- und Einrichtungskosten sowie zu den Betriebskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit besteht nicht. Die Förderung wird auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Verlässlichkeit der pädagogischen Arbeit ist im Hinblick auf die finanzielle Förderung zu beachten.

5.4 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die städtischen Richtlinien zur Förderung der Jugendfreizeitstätten - Beschluss des Rates vom 30.06.1988 - ihre Gültigkeit.

5.5 Inkrafttreten der zweiten Änderung der Richtlinien

(1) Die zweite Änderung (Pauschalierung) der Richtlinien (betrifft Kap. 4) tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Die im November 2002 in der „Zielvereinbarung Offene Kinder- und Jugendarbeit“ aufgehobenen Regelungen werden durch diese Neuregelungen ersetzt.

(2) Die Regelung wird befristet zum 31.12.2005. Eine Anschlussregelung soll durch den Jugendhilfeausschuss im Sommer 2005 beschlossen werden. Ist die Anschlussregelung nicht verbindlich bis zum 30.09.2005 beschlossen, verlängert sich die Laufzeit dieser Regelung einmalig um ein Jahr bis zum 31.12.2006.

5.6 Inkrafttreten der dritten Änderung der Richtlinien

(1) Die Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren die städtischen Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit - Zweite Änderung - ihre Gültigkeit.